

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 211,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.09.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 211,51 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Danach ist die Klage zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung restlichen Schadensersatzes in Höhe von 211, 51 € aus §§ 823 BGB, 7, 18 StVG, 115 ff. VVG, 1 PflichtVersG.

Die vollständige Einstandspflicht der Beklagten für den dem Kläger bei dem Verkehrsunfall vom [REDACTED] entstandenen Schaden ist unstrittig. Bis auf einen auf die Mietwagenkosten entfallenden Betrag von 211,51 € hat die Beklagte Ziffer 2 diesen Schaden auch außergerichtlich ausgeglichen.

Dem Kläger stand gegen die Beklagten ein Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten im Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED] in Höhe von mindestens 662,52 € zu. Darauf hat die Beklagte Ziffer 2 lediglich 451,01 € bezahlt, sodass eine Restforderung von 211,51 € verbleibt.

Der von den Beklagten bestrittene Fahrbedarf wird durch die Benutzung des Pkws zum Unfall-

zeitpunkt indiziert. Die Beklagte hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass der Kläger in dem streitgegenständlichen Zeitraum ausnahmsweise kein Kraftfahrzeug benötigte. Die erforderliche Dauer der Anmietung von 8 Tagen ist unstrittig, ebenso zwischenzeitlich das Bedürfnis für die Einbeziehung eines zweiten Fahrers in den Mietvertrag.

Der Kläger kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Darüber hinausgehende, mithin nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (BGH, Urteil vom 12.04.2011, VI ZR 300/09). Der Kläger kann daher nicht die ihm in Rechnung gestellten Mietwagenkosten von 712,00 € ersetzt verlangen, muss sich aber auch nicht mit den von der Beklagten Ziffer 2 bezahlten 451,01 € begnügen.

Das Gericht ermittelt die erforderlichen Mietwagenkosten in ständiger Rechtsprechung durch Bildung des Mittelwerts aus dem arithmetischen Mittel der Schwacke Liste und dem Mittelwert der Fraunhofer Liste in der jeweils maßgeblichen Auflage. Dies führt im vorliegenden Fall zu folgendem Ergebnis:

Schwacke Liste 2017	Fraunhofer Liste 2017
PLZ-Gebiet: 734..	PLZ-Gebiet: 73...
Mietwagenklasse 4	Mietwagenklasse 4
1 Woche: 543,85 €	238,78 €
1 Tag: 102,96 €	88,88 €

8 Tage: 646,81 €

327,66 €

Der Mittelwert beträgt **487,24 €**.

Nach der Schwacke Liste 2017 betragen die Mehrkosten für einen Zusatzfahrer pro Tag 11,65 €. Für die Haftungsreduzierung wurden gem. der streitgegenständlichen Rechnung 18,51 € pro Tag berücksichtigt. Für 8 Tage sind das insgesamt zusätzlich 241,28 €. Erforderlich waren damit Mietwagenkosten von 728,52 €. Abzüglich der Zahlung der Klägerin verbleiben danach 277,51 €. Der vom Kläger geforderte Betrag liegt darunter. Dieser Wert berücksichtigt bereits den Normaltarif und keinen speziellen Unfallersatztarif.

Die Beklagte setzt dem nur allgemeine Ausführungen entgegen, nicht jedoch konkrete, für den Kläger erreichbare günstigere Anmietbedingungen zum Unfallzeitpunkt.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)
Schöner Graben 25
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Hintze

Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

., Alnsp'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 23.01.2019



Bauder-Wall
Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig